

Mindestvertragsinhalt für Wartungsverträge nach § 11a BbgDSG

Hinsichtlich des Inhalts des Vertrages sind die Verwaltungsvorschriften zu § 11 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende spezielle Regelungen zu treffen:

1. Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer;
2. eine Protokollierungspflicht über die Arbeiten beim Auftraggeber;
3. Regelungen, dass die Daten ausschließlich für den Zweck der Wartung verwendet werden dürfen;
4. Sicherstellung, dass keine Datenübermittlung an andere Stellen durch den Auftragnehmer erfolgt;
5. nach Abschluss der Wartungsarbeiten sind eventuell beim Auftragnehmer vorhandene Daten zu löschen;
6. die technische Verbindung muss vom Auftraggeber hergestellt werden; sofern dies nicht möglich ist, ist ein Rückrufverfahren verbindlich festzulegen;
7. die Anwesenheit des Systemverwalters ist sicherzustellen;
8. Verschlüsselung von personenbezogenen Daten auf dem Übertragungsweg nach dem jeweiligen Stand der Technik und
9. für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Stelle nach § 17 Absatz 2 BbgDSG ist, sind stets die hierfür geltenden Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten anzuwenden.